

VERSICHERUNGSRECHT

Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung und Ausschlussfristen – das müssen Sie wissen

von RA Klaus-Jörg Diwo, vereidigter Buchprüfer und FA VersR, Freiburg

■ Mit der VVG-Reform zum 01.01.2008 hat der Gesetzgeber die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers vor Vertragsabschluss in § 19 VVG neu geregelt. Gleiches gilt für die absoluten Fristen, innerhalb derer der Versicherer unabhängig von seiner Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung seine Rechte auszuüben hat (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3). WVV bringt Sie auf den aktuellen Stand. ■

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Gesetzgeber hat dem Versicherungsnehmer (VN) die Pflicht auferlegt, „gefahrerhebliche Umstände“ vor Abschluss des Versicherungsvertrags anzuzeigen.

- Der VN muss dem Versicherer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände anzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat (§ 19 Abs. 1 S. 1 VVG).
- Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des VN, aber vor Vertragsannahme Fragen zu gefahrerheblichen Umständen, ist der VN auch insoweit zur Anzeige verpflichtet (§ 19 Abs. 1 S. 1 VVG).

Rechtsfolgen bei Anzeigepflichtverletzung

Verletzt der VN seine Anzeigepflichten bezüglich der gefahrerheblichen Umstände, richten sich die Rechtsfolgen nach dem Grad seines Verschuldens.

Rücktritt des Versicherers

Verletzt der VN seine Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten (§ 19 Abs. 2, 3 VVG).

Wichtig ■ Kommt es zum Streit darüber, ob eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht vorliegt, ist es Sache des VN zu beweisen, dass er an der Verletzung der Anzeigepflicht keine Schuld trägt oder allenfalls leicht fahrlässig gehandelt hat.

Kündigung durch Versicherer

Aus der Praxis sind durchaus Fälle bekannt, in denen der Versicherer von sich aus ein Verhalten als nicht vorsätzlich und auch nicht grob fahrlässig eingestuft hat, allerdings eine leichte Fahrlässigkeit gesehen hat und den Vertrag, wie in § 19 Abs. 3 S. 2 VVG vorgesehen, gekündigt hat.

Anzeigepflichtig sind
gefahrerhebliche
Umstände

Hohes
Verschuldensmaß

Versicherer begnügt
sich mit leichter
Fahrlässigkeit

Rückerstattung –
ja oder nein

Sonderfall Krankenversicherung

Eine Sonderregelung gilt für die Krankenversicherung: Trifft den VN keine Schuld, bleibt es trotz Anzeigepflichtverletzung bei dem ursprünglichen Vertrag, und auch eine Kündigung durch den Versicherer ist ausgeschlossen (§ 194 Abs. 1 S. 3 VVG). Zusätzlich bestimmt § 194 Abs. 1 S. 4, dass in der Krankenversicherung die Frist zur Geltendmachung der Anzeigepflichtverletzung des Versicherers maximal drei Jahre beträgt – und nicht wie in anderen Versicherungssparten fünf Jahre.

Vergleich Kündigung – Rücktritt

- Die Kündigung hat für den VN den Vorteil, dass sie nur für die Zukunft wirkt und in der Vergangenheit liegende Vorgänge wie z. B. Zahlungen und Leistungen nicht zurückerstattet werden müssen.
- Tritt dagegen der Versicherer vom Vertrag zurück, sind die gegenseitig empfangenen Leistungen zurückzuerstatten. Eine Ausnahme bildet allerdings die von dem VN an den Versicherer gezahlte Prämie, sofern es sich nicht um eine Einmalprämie handelt. Diese steht dem Versicherer bis zum Wirksamwerden des Rücktritts zu (§ 39 Abs. 1 S. 2).

Kein Ausschluss des Rücktritts- und Kündigungsrechts

Der Versicherer darf nur kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten, wenn kein Ausschlussgrund vorliegt.

Vertrag auch bei
Kenntnis der nicht
angezeigten Um-
stände geschlossen

Möglichkeit der Vertragsanpassung?

Der Versicherer ist mit der Kündigung bzw. dem Rücktritt ausgeschlossen, wenn es dem VN gelingt Folgendes darzulegen und zu beweisen: Dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätte, wenn auch zu anderen Bedingungen, d. h. mit einem Risikozuschlag oder einem Ausschluss (Kausalitätsgegenbeweis). Dies gilt jedoch nur, wenn der VN seine Anzeigepflicht unverschuldet oder fahrlässig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Anzeigepflichtverletzung ist der VN mit diesem Kausalitätsgegenbeweis ausgeschlossen (§ 19 Abs. 4 VVG).

Kenntnis des Versicherers?

Hatte der Versicherer bei Vertragsschluss Kenntnis von dem nicht korrekt angezeigten Umstand, kann er sich später nicht mehr auf sein Rücktritts- oder Kündigungsrecht berufen (§ 19 Abs. 5 S. 2 VVG).

Belehrung gesondert
und in Schriftform ...

Ordnungsgemäße Belehrung?

Von besonderer Bedeutung in der Auseinandersetzung zwischen Versicherer und VN ist § 19 Abs. 5 VVG. Danach sind Rücktritt oder Kündigung nur möglich, wenn der Versicherer über die Folgen der Anzeigepflichtverletzung gesondert und in Schriftform belehrt hat.

... ist immer wieder
Streitpunkt
vor Gericht

Wichtig | Immer wieder stufen Gerichte die Belehrung als nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ein; häufig, weil die Belehrung zu klein gedruckt war oder sich an einer Stelle in den Versicherungsunterlagen befand, wo sie der VN nicht erwartet hätte. Ohne ausreichende Belehrung kann sich der Versicherer nicht auf eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung berufen.

■ So verlangt das OLG Stuttgart (Urteil vom 17.04.2014, Az. 7 U 253/13, Abruf-Nr. 142047), dass ein Hinweis auf die Fundstelle der Belehrung, damit diese ihre Warnfunktion erfüllen kann, in unmittelbarer Nähe zu den Gefahrfragen abgedruckt sein muss. Deshalb hat eine inhaltlich richtige Belehrung wie auf Seite 67 eines dem Antrag beigefügten Anlagenkonvoluts nicht ausgereicht. Hierzu das OLG Stuttgart: „Ein Versicherer erfüllt die formalen Voraussetzungen eines Hinweises gemäß § 19 Abs. 5 VVG nicht, wenn ... nicht präzise und unübersehbar auf den Fundort der Belehrung hingewiesen wird.“

Hinweis auf die Fundstelle der Belehrung muss präzise und unübersehbar

■ Das OLG Saarbrücken (Urteil vom 07.05.2014, Az. 5 U 45/13, Abruf-Nr. 189266) sah es nicht als ausreichend an, dass eine vom Antragsformular getrennte „Mitteilung“ über die Folgen Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten genügt, wenn dem VN ein Zusammenhang der Belehrung mit der Beantwortung der Antragsfragen nicht hinreichend verdeutlicht wird. Im entschiedenen Fall lautete die Überschrift: „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen der Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“. Für das OLG wird hierdurch der rechtsunkundige VN nicht ausreichend gewarnt, da er diesen juristisch gefärbten Hinweis nicht einordnen kann.

■ Auch Hinweise auf den Rückseiten eines mehrseitigen Antragsformulars sind problematisch, weil sie leicht zu übersehen sind (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.10.2015, Az. 12 U 53/15, Abruf-Nr. 189267; OLG Hamburg, ZFS 2014, 450).

■ Bezüglich des Inhalts der Belehrung hat die Rechtsprechung Leitlinien aufgestellt, mit dem Ziel, den Antragsteller möglichst deutlich auf den drohenden Verlust des Versicherungsschutzes hinzuweisen, wenn er unzutreffende Angaben macht. Dieser Hinweis muss allerdings vollständig sein und von dem VN auch verstanden werden können (so z. B. LG Dortmund, Urteil vom 14.03.2013, Az. 2 O 321/12, Abruf-Nr. 189268).

Hinweis muss vollständig sein und vom VN auch verstanden werden

■ Kann der Versicherer dem VN allerdings Arglist nachweisen, so ist dieser nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, Urteil vom 12.03.2014, Az. IV ZR 306/13, Abruf-Nr. 140874) nicht schutzwürdig. Denn der arglistig Handelnde weiß selbst, dass er vertragswidrig Falschangaben macht, um den Versicherer zum Abschluss eines Vertrags zu veranlassen, den dieser bei wahrheitsgemäßer Unterrichtung so nicht abgeschlossen hätte.

Wichtig | Allerdings gibt es nach der ständigen Rechtsprechung des BGH keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass selbst eine bewusst unrichtige Beantwortung einer Antragsfrage arglistig in Täuschungsabsicht erfolgt (BGH, Urteil vom 24.11.2010, Az. IV ZR 252/08, Abruf-Nr. 110628).

Einhaltung der Monatsfrist ab Kenntnis?

Liegt eine schuldhaft Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vor, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Anzeigepflicht erfahren hat, schriftlich kündigen oder zurücktreten. Dies gilt allerdings nur, wenn sich die Verletzung der Anzeigepflicht nicht auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist (§ 21 Abs. 2 VVG). Der Versicherer muss bei Ausübung seiner Rechte die

Fristlose Kündigung nicht vorgesehen

Einhaltung der Monatsfrist prüfen

Umstände, auf die er seine Entscheidung stützt, angeben. Nach Ablauf der Monatsfrist darf er zusätzliche Umstände zur Begründung seiner Erklärung nicht mehr abgeben.

Der Versicherer muss sich die Kenntnis seines Versicherungsvertreters und des von ihm mit der Untersuchung des Antragstellers beauftragten Arztes zu-rechnen lassen (BGH, Urteil vom 10.10.2001, Az. IV ZR 6/01, Abruf-Nr. 189269).

PRAXISHINWEIS | In Zweifelsfällen lohnt es sich durchaus, durch Anforderung der vom Versicherer in seiner Begründung genannten Unterlagen sowie evtl. weiterer Unterlagen nachzuprüfen, ob die Monatsfrist nicht versäumt wurde.

Eine fristlose Kündigung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Diese ist allerdings auch nicht erforderlich, da im Falle des Rücktritts der Vertrag rückwirkend aufgehoben wird und der Versicherer für alle vergangenen und zukünftigen Versicherungsfälle leistungsfrei bleibt.

Wichtig | Der Versicherer kann den Vertrag also nicht fristlos kündigen. Er muss die Monatsfrist einhalten.

Ablauf der Ausschlussfrist des § 21 Abs. 3 VVG?

Besteht der Versicherungsvertrag bei Eintritt des Versicherungsfalls länger als fünf Jahre, in der Krankenversicherung drei Jahre, und hat der VN nicht vorsätzlich oder arglistig gehandelt, so kann der Versicherer sich nicht auf die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht berufen. Bei Vorsatz oder Arglist verlängert sich die Frist auf zehn Jahre (§ 21 Abs. 3 VVG).

Es kommt auf den Eintritt des Versicherungsfalls an

„Strategie“ hat einen Haken

PRAXISHINWEIS | Im Hinblick auf die Fristen ist in der Praxis gelegentlich zu hören, es sei nicht so wichtig, dass der VN die Antragsfragen zutreffend beantwortet. Nach fünf, spätestens aber nach zehn Jahren sei der Versicherer auf jeden Fall zur Leistung verpflichtet. Der VN müsse nur über die entsprechenden beiden Zeiträume den Versicherungsfall nicht melden. Dies ist falsch: Es kommt nicht auf die Meldung des Versicherungsfalls durch den VN an, sondern darauf, wann der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist.

Wird ein VN also berufsunfähig, macht es wenig Sinn, durch Raubbau an den eigenen Kräften den bisherigen Beruf weiter auszuüben, um die Fünf- oder Zehn-Jahres-Frist durchzustehen und erst dann mit Ansprüchen an den Versicherer heranzutreten. Denn in der Praxis wird der Versicherer die behandelnden Ärzte regelmäßig fragen, seit wann der Versicherungsfall eingetreten ist, also Berufsunfähigkeit besteht. Kommt der Versicherer nach ärztlicher Beratung zu dem Ergebnis, dass der Versicherungsfall bereits innerhalb der 5- bzw. 10-Jahresfrist eintrat, wird er die Leistung verweigern. Liegt ein Fall zeitlich an der Grenze, wird erfahrungsgemäß erbittert um die Leistungspflicht des Versicherers gestritten.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung im Überblick auf www.iww.de → Abruf-Nr. 44324140